



## Kundmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Lichtenegg hat in seiner Sitzung am 12.12.2017 die folgende

### **Abfallwirtschaftsverordnung nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 für die Gemeinde Lichtenegg**

beschlossen:

#### § 1

In der Gemeinde Lichtenegg werden folgende Abgaben für die Durchführung der Müllabfuhr erhoben:

- a) Abfallwirtschaftsgebühren
- b) Abfallwirtschaftsabgaben

#### § 2

##### **Pflichtbereich**

Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Lichtenegg.

#### § 3

##### **Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten**

Neben Müll wird Sperrmüll in die Erfassung und Behandlung miteinbezogen.

#### § 4

##### **Erfassung und Behandlung von Abfällen**

- (1) im Pflichtbereich sind Siedlungsabfälle entsprechend den zur Verfügung gestellten Müllbehältern und den entsprechenden Vorschriften getrennt nach
  1. Restmüll
  2. kompostierbaren (biogenen) Abfällen
  3. Altstoffen (Papier, Kartonagen, Glas, Metall, Kunststoff, ...)
  4. Sperrmüllzu sammeln.
- (2) Restmüll ist in den zugeteilten Müllsäcken mit einem Volumen von 60 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Restmüll wird einer thermischen Behandlung zugeführt.
- (3) Kompostierbarer (biogener) Abfall wird durch die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte selbst kompostiert bzw. im örtlichen Nahbereich einer

sachgemäßen Kompostierung zugeführt.

- (4) Kunststoff ist in den zur Verfügung gestellten Müllbehältern mit einem Volumen von 60 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Kunststoff wird teilweise einer stofflichen Verwertung zugeführt.
- (5) Altstoffe (Altglas, Altpapier, Altmetalle, Alttextilien, Styropor) sind in die im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellten Containern (Sammelinseln) einzubringen (Bringsystem).  
Altstoffe werden einer stofflichen Verwertung zugeführt.
- (6) Sperrmüll wird zweimal jährlich von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).  
Sperrmüll wird sortiert und weitestgehend einer stofflichen Verwertung zugeführt.

## § 5

### Durchführung der Abfuhr

- (1) Bei vorübergehendem Mehrbedarf können Müllsäcke gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren und Abgaben beim Gemeindeamt bezogen werden. Eine Rückverrechnung nicht zur Verwendung gelangter Müllsäcke ist nicht möglich.
- (2) Zur Lagerung, Sammlung und Bereitstellung des Mülls dürfen nur die von der Gemeinde bereitgestellten Müllsäcke verwendet werden. Müllsäcke müssen in zugewundenem Zustand zur Abholung bereitgestellt werden.
- (3) Am Abfuhrtag sind die Müllsäcke im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist.
- (4) Ist mit einem nicht nur vorübergehenden Mehranfall von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig der Gemeinde zwecks Zuteilung zusätzlich benötigter Müllsäcke gemeldet werden. Organe der Gemeinde sind darüber hinaus berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Müllsäcke für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, werden zusätzliche Müllsäcke zugeteilt.

## § 6

### Abfuhrplan

- (1) Im Pflichtbereich werden
  - a) *12 Einsammlungen von Restmüll durchgeführt.*  
Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.
- (2) Im Pflichtbereich erfolgt die Sammlung des Sperrmülls zweimal jährlich durch Abholung gegen vorherige Anmeldung durch den Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten.

## § 7

### Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil
- (2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt durch Multiplikation der Anzahl der festgesetzten Abfuhrtermine und der Grundgebühr der zugeweilten Müllbehälter.

- (3) Die Grundgebühr je Müllbehälter beträgt:
1. Für die Abfuhr von Restmüll:
    - a) für einen Müllbehälter für eine nur einmalige Benützung (Müllsack) von 60 Liter € 5,64
    - b) für einen Müllbehälter von 1.100 Liter € 40,60
- (4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 50 % der Abfallwirtschaftsgebühr

### § 8 Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in einem Betrag zu entrichten. Die Abgabebeträge sind jeweils am 15.2. des Jahres fällig.

### § 9 Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Gemeindeamt abzugeben.

### § 10 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Verordnung, gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

### § 11 Schluss- und Übergangsbestimmung

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.  
Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Der Bürgermeister

Lichtenegg, am 12. Dezember 2017

*Josef Schwammel*  
Bürgermeister

angeschlagen: 13.12.2017

abgenommen: 28.12.2017

